

Statuten Verein „Freunde der Musical Factory“

Im nachfolgenden Text ist die weibliche Form inbegriffen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Haftung

Unter der Bezeichnung „Freunde der Musical Factory“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Produktion von Musicals, in denen Schülerinnen und Schülern der MusicalFactory auftreten.

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

Schülerinnen und Schülern der MusicalFactory Luzern soll ermöglicht werden, bei Musical-Produktionen, die in einem professionellen Rahmen durchgeführt werden, Bühnenerfahrung zu sammeln. Die Vorstellungen sollen öffentlich sein und Publikum von innerhalb und ausserhalb der MusicalFactory anziehen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Rechte und Pflichten

Dem Verein stehen alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck zu.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall
- Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Antrag erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Beschluss der Generalversammlung gilt ab sofort.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Allgemeine Verpflichtungen

Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie sind verpflichtet, sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Der Vorstand legt den Mitgliederbeitrag unter Vorbehalt des Willkürverbots fest. Eine Änderung ist auf Beginn eines neuen Vereinsjahres möglich. Sie muss zwei Monate im Voraus angekündigt werden. Die Mitgliederbeiträge lauten wie folgt:

- Aktivmitglieder: mindestens 30 Franken pro Vereinsjahr.
- Passivmitglieder: mindestens 50 Franken pro Vereinsjahr.
- Gönnermitglieder: mindestens 150 Franken pro Vereinsjahr.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht/Generalversammlung

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet, Passiv- und Gönnermitglieder sind dazu berechtigt. Mit der Teilnahmeverpflichtung verbunden sind das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht sowie das Antragsrecht für die Generalversammlung. Ausgeschlossen sind Anträge über Geschäfte, die laut den Statuten explizit der Kompetenz des Vorstandes unterliegen. Mit der Teilnahmeberechtigung verbunden ist die Möglichkeit, Anfragen an den Vorstand zu richten, welche an der Generalversammlung beantwortet werden müssen.

4. Organe

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich zu Beginn des Kalenderjahres statt. Der Vorstand beruft die Generalversammlung spätestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden ein. Alle Teilnahmeberechtigten erhalten eine Einladung. Anträge müssen bis 20 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für die ihr in den Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte. Das sind namentlich:

- 1) Genehmigung des Generalversammlungs-Protokolls
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- 3) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 4) Erneuerungs- und Ersatzwahlen
- 5) Tätigkeitsprogramm
- 6) Rekursentscheid bei Ausschlüssen
- 7) Beschluss über Statutenänderungsanträge und Auflösungsvorschläge
- 8) Anträge und Anfragen
- 9) Verschiedenes

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten wird der Wahlgang wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten schriftlich ein Begehren stellen. Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäss. Die ausserordentliche Generalversammlung tritt aber nicht automatisch an die Stelle einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Ein Mitglied der Produktionsleitung ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied ist zugleich auch Vizepräsident. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand regelt seine Geschäftsführung selbständig. Er erstattet in geeigneter Form Bericht über das Vereinsjahr.

Der Vorstand hat die alleinige Kompetenz über:

- 1) Geschäftsführung des Vereins
- 2) Einberufung der Generalversammlung
- 3) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 4) Beantragung einer Statutenänderung an die Generalversammlung
- 5) Beantragung eines Vereinsausschlusses an die Generalversammlung
- 6) Beantragung der Vereinsauflösung an die Generalversammlung

Art. 15 Präsident und Vorstandsmitglieder

Der Präsident steht dem Vorstand vor. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Chargen individuell. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins und die Mitgliederkontrolle. Der Aktuar führt das Protokoll und die Vereinskorrespondenz.

Art. 16 Projektleitung

Der Vorstand setzt eine Projektleitung ein, die ein Projekt gemäss dem Vereinsziel organisiert. Die Projektleitung konstituiert sich selbst und bestimmt ihren Vertreter im Vorstand. Ein Mitglied der Projektleitung kann mit der Buchführung betraut werden und erhält vom Kassier die dafür nötigen Vollmachten.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Kassiers und die Berichterstattung darüber an der Generalversammlung. Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

5. Finanzen

Art. 18 Budget

Der Verein finanziert sich insbesondere durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Zinsen des Vereinsvermögens sowie durch allfällige Reinerlöse aus dem Vereinszweck (Art. 2).

Art. 19 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen, jede weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision

Eine Abänderung der Statuten muss vom Vorstand beantragt werden. Für die Abänderung der Statuten ist das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer Generalversammlung aufgelöst werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Es sind zwingend ausschliesslich nicht gewinnstrebige Institutionen im Bereich Musical-, Musik- oder Theaterförderung zu berücksichtigen.

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. März 2015 in der vorliegenden Form angenommen worden.

Verein „Freunde der Musical Factory“

Die Gründungsmitglieder

Sven de Groot

Manuela Ryff

Urs Friedländer, Präsident

Anita Schneider, Kassierin

Carina Johansson

Frank Sikora

Christine Knecht

Lorenz Ulrich

Brigitte Matteuzzi

Connie Weibel

Paola Müller-Sandmeier

Chiara Wilhelm

Lea Oxley

Guido Zimmermann